

A k t n o t i z .

Beim alten Abschluss waren sämtliche Bestände von 80 Jahren aufwärts bei einem garantierten Mindestquantum von 600.000.- m<sup>3</sup> Nutzholz vorgesehen - währenddem im jetzigen Übereinkommen das Mindestquantum auf die Hälfte, d.i. 300.000.- m<sup>3</sup> reduziert wurde, was unter Umständen bei steigenden Preisen einen Unterschied von mehreren Millionen bedeuten kann.-

Der K.V. hat den Absatz der gesamten Produktion an solvente Käufer sichergestellt und hat nebst sonstigen Vorteilen durch die eigene Manipulation den Gewinn für sich, der durch die Verwendung eigenen Personals und die grosse Ersparung von Sozialabgaben erzielt wird, zumal er von den Käufern den vollen Marktpreis (früher war Zwischenhändlerpreis vorgesehen) zu bekommen hat. Dass ausserdem die Käufer das Geld für die Manipulation vorzustrecken haben und weiters Vorschüsse geben, sind Vorteile für den K.V., welche schwer in's Gewicht fallen.-

Nebst der Bedingung, dass der K.V. volle Marktpreise zu bekommen hat, hat sich derselbe Aufzahlungen beim Rötzer Holz bedungen, welche in's schwere Geld gehen und das Geschäft stark belasten. Ich halte diese Belastung nicht für gerechtfertigt, dagegen würde eher die Zahlung eines Pachtess für das Sägewerk Berechtigung finden. - *Punkt von 10.000,-*

Dass die Käufer eine Garantie für den Brennholzertrag leisten sollen, ist auch eine schwerwiegende Post.

Die Herrichtung der Seilbahnen, welche heute leistungsfähiger sind, als wie sie vor Beginn des Geschäftes gewesen sind und sehr viele Investitionen beansprucht haben, kostet jetzt abermals eine bedeutende Abfindungssumme, deren Zahlung eigentlich im Sinne des Vertrages nicht begründet ist. *12000,-*

Im Konzept des neuen Übereinkommens ist auch ein Punkt, welcher unter gewissen Voraussetzungen die Bereitwilligkeit der Käufer enthält, auf die Zinsen für das Guthaben aus bereits bezahltem, jedoch nicht geschlägertem Holze zu verzichten.-

All diesen Zugeständnissen gegenüber dem K.V. verlangen die Käufer bei Festsetzung der Preise die Berücksichtigung eines bescheidenen Reingewinnes, der in Anbetracht des grossen gebundenen Kapitals, der gemachten Investitionen, der durchgeführten Organisation, gewiss gerechtfertigt ist.-

Nicht berücksichtigt erscheinen ja ausserdem die grossen Lasten an :

Zinsen für Aussenstände ( Diskont f. Wechsel resp. Diskont bei Barzahlungen welche die Kunden beanspruchen),  
die grossen Steuern und Abgaben an Staat, Land und Gemeinden,  
die Abgaben an Warenumsatzsteuer und Krisensteuer,  
die Regien an Personal an den Manipulationsorten,  
die Regien an Personal in der Zentrale,  
die sonstigen Geschäftsspesen und Reisekosten,  
die Verluste bei Insolvenzen resp. Ausgleichen.

Wenn man all diese Momente in Betracht zieht und die grossen Verluste, welche die Käufer durch den jähen Preisverfall von Holz erlitten haben, wäre wohl ein ausreichenderes Entgegenkommen am Platze gewesen resp. derzeit noch geboten.-

Wien, den 9. Dezember 1932.